



Haus- und Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus „Alte Ahrenloher Schule“

Präambel:

Die Alte Ahrenloher Schule wurde 1738/39 errichtet und fungierte bis 1969 230 Jahre lang als Dorf- und Grundschule des Ortsteils Ahrenlohe der Stadt Tornesch. Das alte Gebäude im Mittelpunkt Ahrenlohes ist Zeuge einer bewegenden Geschichte und hat zahlreiche Schulmeister und Lehrer kommen und gehen gesehen. Ab 1969 erfolgten verschiedene Nutzungen, z.B. als DRK-Kleiderkammer, als Jugendzentrum und als Versammlungsstätte für die Freiwillige Feuerwehr Tornesch – Ahrenlohe.

2016/2017 wurde die Schule mithilfe EU-Fördermitteln zur Erhaltung des kulturellen Erbes umfangreich saniert und energetisch optimiert. Der Platz vor dem Gebäude wurde als „Schulhof“ wiederhergestellt. Die Sanierung der Alten Ahrenloher Schule dient:

- dem Erhalt des als Kulturdenkmal eingestuften Gebäudes
- dem Erhalt der identitätsstiftenden Funktion für die Bewohnerinnen und Bewohner des Ortsteils Ahrenlohe
- dem Erhalt des zentralen Treffpunktes der Dorfgemeinschaft
- der Schaffung von mehr Raum für Freizeitaktivitäten von Kindern und Jugendlichen
- der Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten für verschiedene Nutzergruppen der Dorfgemeinschaft
- der Weiterentwicklung zu einem offenen Haus für jedermann/jedermann
- der Sicherung der Lebensqualität im Ortsteil Ahrenlohe durch attraktive Angebote der Dorfgemeinschaft.

Nutzungsvergabe

Die Belegung erfolgt über die vom Bürgermeister bestimmte Verwalterin der Alten Ahrenloher Schule. Die Verwalterin übt das Hausrecht aus. Auch Anweisungen anderer städtischer Bediensteter ist Folge zu leisten.

Die Verwalterin erstellt einen Belegungsplan. Dieser wird mit allen antragsstellenden Vereinen und Organisationen abgestimmt. Dazu sind alle gewünschten Nutzungszeiten der

Räume und des Außengeländes bis zum 01.12. eines jeden Jahres anzumelden. Ansonsten entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung.

Die im Belegungsplan festgelegten Belegungszeiten sind zu beachten. Sie werden bei Bedarf entsprechend fortgeschrieben.

Alle Gruppen, Vereine und Verbände haben gegenüber der Verwalterin eine verantwortliche Person zu benennen.

Ein Anspruch auf Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses besteht nicht. Die Überlassung der Räume und des Außengeländes kann versagt werden, wenn

- die geplante Nutzung/Veranstaltung mit dem Zweck des Dorfgemeinschaftshauses nicht zu vereinbaren ist oder
- in der Vergangenheit gegen eine Bestimmung dieser Hausordnung verstoßen wurde.

Die Stadt Tornesch behält sich nach Terminabsprache das Recht auf Eigennutzung vor, z.B. für Sitzungen der politischen Gremien und für öffentliche Versammlungen oder Tagungen.

Um ruhestörenden Lärm zu vermeiden, ist die tägliche Nutzungszeit bis 22 Uhr begrenzt.

Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung des Dorfgemeinschaftshauses auf andere Personen oder Vereinigungen zu übertragen.

Zugang

Die Alte Ahrenloher Schule ist mit einem Transponderschließsystem ausgestattet. Die Nutzer benennen der Verwalterin diejenigen Personen, die Zugang zum Gebäude erhalten sollen. Diese Personen werden im System erfasst und abgespeichert. Ein Transponderverlust ist umgehend der Verwalterin zu melden. Die durch den Transponderverlust entstandenen Kosten trägt der Nutzer. Eine Weitergabe der persönlich codierten Transponder an andere Personen ist nicht statthaft.

Haftung

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Tornesch an den zur Nutzung überlassenen Einrichtungen, Einrichtungsgegenständen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Hausordnung entstehen. Schäden, die durch normalen Verschleiß entstehen, fallen nicht unter diese Regelung.

Bei Schadensfällen tritt eine Haftung der Stadt Tornesch nur ein, wenn sich die Einrichtung aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in einem nicht ordnungsgemäßen Zustand befindet. Für anderweitige Schäden wird keine Haftung übernommen.

Für die von den Nutzern eingebrachten Sachen übernimmt die Stadt keine Haftung.

Stellplätze und Fahrradstellplätze

Die KFZ-Stellplätze für die Nutzer des Dorfgemeinschaftshauses befinden sich entlang des Hörnweges vor den Wohnungen im Hörnweg 7. Auf dem Schulhof befindet sich lediglich ein Behindertenstellplatz. Nur diesen Berechtigten ist es erlaubt, auf dem Schulhof zu parken. Alle anderen PKW's dürfen dort nicht abgestellt werden.

Vor und neben dem Gebäude befinden sich die Fahrradstellplätze. Diese sind von den Fahrradfahrern zu benutzen.

Sonstige Verpflichtungen der Benutzer

Der Nutzer ist während seiner Veranstaltung für die Ordnung und Sicherheit verantwortlich.

Während der Nutzung muss ein für die Aufsicht Verantwortlicher anwesend sein. Er hat darauf zu achten, dass die Räume und Einrichtung von ihm und den übrigen Personen seines Vereines/Verbandes während der Zeit der Nutzung sorgfältig und schonend behandelt werden. Sie sorgen für Ruhe und Ordnung in den überlassenen Räumen/ des Außengeländes. Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden. Bei doppelter Belegung in den beiden Räumen ist auf gegenseitige Rücksichtnahme zu achten.

Schäden an der Einrichtung oder dem Inventar sind unverzüglich der Verwalterin zu melden.

Die Räume sind vor dem Verlassen wieder so herzurichten, wie sie vorgefunden worden sind. Benutztes Geschirr ist sauber gespült an die vorgesehenen Plätze zu stellen.

Beim Verlassen des Dorfgemeinschaftshauses ist dafür zu sorgen, dass sämtliche Fenster und die Außentür verschlossen sind. Es ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte abgeschaltet sind und die Wasserhähne geschlossen wurden. Die Lüftung ist auszuschalten und die Heizungsthermostate sind ggfs. herunterzudrehen.

Schlussbestimmung

Die Nutzer erkennen diese Hausordnung mit der Übergabe derselben an und stehen für deren Einhaltung ein.

Tornesch, den 18 Dezember 2017



Roland Krügel
Bürgermeister